

## Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Walter Steiger

GZ: A 8-19179/2011-11

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen,  
 Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus

Betreff:

Diverse Kanalbauabschnitte

BerichterstatteIn: *OR Eber*

Annahme der Förderungsverträge

des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung  
 für Förderungen in der Höhe von ges. € 37.282,00

Graz, am 15.03.2018

Die Fachabteilung 14 „Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit“ des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung hat mit Schreiben vom jeweils 15.02.2018 folgende Verträge übermittelt:

Bau- abschnitt	GZ-Land FA14-45Ga	Gesamtkosten laut PG	Summe der beantragten Landesförderung	bisher überwiesen	Summe im Fördervertrag
70	161-2015	8.700.000,00	609.000,00	422.785,00	9.929,00
82	172-2014	2.710.000,00	189.700,00	139.116,00	15.458,00
105	183-2014	890.000,00	62.300,00	34.552,00	3.840,00
122	180-2012	440.000,00	30.800,00	20.787,00	2.149,00
135	179-2014	45.000,00	3.150,00	2.611,00	250,00
147	181-2012	500.000,00	35.000,00	27.503,00	3.056,00
150	184-2014	370.000,00	25.900,00	23.400,00	2.600,00
Gesamtsummen:		13.655.000,00	955.850,00	670.754,00	37.282,00

Die genauen, jeweils identischen Vertragsbedingungen gehen aus den beiliegenden Förderungsverträgen hervor.

Im Sinne des vorstehenden Berichtes stellt der Finanz-, Beteiligungs-, Immobilien-, sowie Wirtschafts-, und Tourismusausschuss den

### A n t r a g

der Gemeinderat wolle gemäß §45 Abs 2 Zif 18 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl Nr 130/1967 idGF beschließen:

Die Stadt Graz nimmt die folgenden Förderungsverträge

Bau- abschnitt	GZ-Land FA14-45Ga	Gesamtkosten laut PG	Summe der beantragten Landesförderung	bisher überwiesen	Summe im Fördervertrag
70	161-2015	8.700.000,00	609.000,00	422.785,00	9.929,00
82	172-2014	2.710.000,00	189.700,00	139.116,00	15.458,00
105	183-2014	890.000,00	62.300,00	34.552,00	3.840,00
122	180-2012	440.000,00	30.800,00	20.787,00	2.149,00
135	179-2014	45.000,00	3.150,00	2.611,00	250,00
147	181-2012	500.000,00	35.000,00	27.503,00	3.056,00
150	184-2014	370.000,00	25.900,00	23.400,00	2.600,00
Gesamtsummen:		13.655.000,00	955.850,00	670.754,00	37.282,00

des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, vertreten durch die Fachabteilung 14 „Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit“ vorbehaltlos an.

Die Förderungsverträge bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Bearbeiter:

Walter Steiger  
(elektronisch gefertigt)

Der Abteilungsvorstand:

FD Mag. Dr. Karl Kamper  
(elektronisch gefertigt)

Der Finanzreferent:

StR Dr. Günter Riegler  
(elektronisch gefertigt)

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit ..... Stimmen angenommen/abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus am: *15. März 2018*

Die Schriftführerin:

*Heinemann*

Der/Die Vorsitzende:

*[Handwritten Signature]*

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentl.	<input type="checkbox"/> nicht öffentl.	<b>Gemeinderatssitzung</b>
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen			
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen)	<b>angenommen.</b>	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt	Graz, am <i>15/3/18</i>	Der / Die SchriftführerIn:	<i>[Handwritten Signature]</i>

	<b>Signiert von</b>	Steiger Walter
	<b>Zertifikat</b>	CN=Steiger Walter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2018-02-23T09:24:38+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Kamper Karl
	<b>Zertifikat</b>	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2018-02-23T10:21:01+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Riegler Günter
	<b>Zertifikat</b>	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2018-02-27T14:32:31+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

Bestandteil des  
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer: .....





GZ: ABT14-45Ga161/

Subventionsnehmeridentifikationscode - SNIC:

## Förderungsvertrag

Kommunale Bauvorhaben

Abgeschlossen zwischen Land Steiermark, p. A. Abteilung 14 - Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Wartingergasse 43, 8010 Graz,

**als Förderungsgeber und**

Name:	Stadt Graz Finanz- und Vermögensdirektion
Adresse:	Rathaus, 8010 Graz
Konto Nr.:	AT26 1400 0862 1006 1039

**als Förderungsnehmer**

I.  
**Förderungsgewährung:**

Bestandteil des  
Gemeinderatsbeschlusses  
Der Schriftführer:

1. Dem Förderungsnehmer wird vom Förderungsgeber zum Zwecke der Errichtung und/oder Sanierung einer kommunalen Abwasserbeseitigungsanlage gemäß Punkt 2. ein Förderungsbeitrag in der Höhe von

€	<b>432.714,--</b>
in Worten:	vierhundertzweiunddreißigtausendsiebenhundertvierzehn

gewährt.

bisher ausbezahlt: €	422.785,--	noch auszubezahlen: €	9.929,--
----------------------	------------	-----------------------	----------

Die Anweisung der noch auszubezahlenden Restrate erfolgt nach Unterfertigung dieses Förderungsvertrages durch den Förderungsnehmer ehest möglich auf das vom Förderungsnehmer bekannt gegebene Konto.

2. Die Förderung wird ausschließlich zur anteiligen Finanzierung des nachstehend genannten Projektes gewährt. Die Realisierung dieses Projektes liegt im öffentlichen Interesse, ist vom Förderungsgeber volkswirtschaftlich erwünscht und bildet den ausschließlichen Förderungsgegenstand.

a) Darstellung des Projektes:

Errichtung und/oder Sanierung der kommunalen Abwasserbeseitigungsanlage

Bauvorhaben	Graz, StG, 70
-------------	---------------

Die förderungsfähigen Anlagenteile werden gemäß den „Förderungsrichtlinien des Landes Steiermark für Abwasseranlagen LGBl. Nr. 134/2006 i.d.g.F.“ festgelegt.

b) Darstellung der Kosten des Projektes:

förderungsfähige Projektkosten gesamt in €	6.181.629,--	ohne Ust
--	--------------	----------

3. Dem Förderungsgeber wurden folgende Nachweise (Indikatoren) vorgelegt:

- Endabrechnung für Abwasserbeseitigungsanlagen ABA EA (Bundesformular 3-fach)
  - Technisches Datenerfassungsblatt ABA EA (Bundesformular 3-fach)
  - Katalog Abwasserbeseitigungsanlagen (mit Gegenüberstellung beantragt/ausgeführt) (Bundesformular 3-fach)
  - Schlussrechnungsnachweis (Bundesformular 3-fach)
  - Rechnungszusammenstellung (Liste aller Rechnungen mit Angabe des Rechnungslegers, des Rechnungsdatums, des ausbezahlten Betrages ohne USt.), (Bundesformular 3-fach in Schriftform und 1-fach in elektronischer Form)
  - Originalrechnungen und Zahlungsbelege
  - Aufstellung zulässiger Eigenleistungen (1-fach falls zutreffend)
  - Angebotsvergleich der ersten drei Bieter (1-fach falls zutreffend)
  - Kollaudierungsbericht (3-fach)
  - Übersichtslageplan (i.d.R. im M = 1 : 5 000, 3-fach)
  - Ausführungsplan (3-fach)
  - Wasserrechtlicher Überprüfungsbescheid in Kopie (1-fach falls erforderlich)
  - Allfällige andere Genehmigungen in Kopie (1-fach falls erforderlich)
  - Kosten-Leistungsrechnung (2-fach)
- Aufstellung aller anderen vom Förderungsnehmer beantragten oder dem Förderungsnehmer gewährten Förderungen von öffentlichen oder privaten Stellen Die Aufstellung hat dabei alle bis zum Zeitpunkt der förderungstechnischen Kollaudierung beantragten und gewährten Förderungen zu umfassen.  
[Wenn der Förderungsnehmer eine Gemeinde oder ein Wasserverband ist, entfällt diese Aufstellung]

II.

**Bedingungen und Nebenverpflichtungen:**

Bestandteil des  
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer: .....

- A) Der Förderungsnehmer verpflichtet sich durch die Unterfertigung dieses Förderungsvertrages,
1. die Nachweise gemäß Punkt I.3. für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren;
  2. den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) des Förderungsnehmers bzw. von überwiegend im Einfluss des Förderungsnehmers stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden;
  3. unwiderruflich sein Einverständnis zur Überprüfung aller dem Förderungsnehmer zuzurechnenden Konten durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung;
  4. die Prüfung seiner gesamten Gebarung betreffend den Zeitraum, für den die Förderung gewährt wurde, zuzulassen, wenn bei Projektförderungen, Basisförderungen und Abgangsdeckungen der Förderungswert € 100.000 übersteigt oder die vom Land Steiermark geleisteten Förderungsmittel einen Anteil von 75% am Gesamtumsatz des Förderungsnehmers in dem Zeitraum, betreffend den die Förderung gewährt wurde, übersteigen;
  5. eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und dem Förderungsgeber alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten sowie alle Ereignisse unverzüglich anzuzeigen, welche die Realisierung des Förderungsgegenstandes während der Laufzeit der Förderung verzögern oder unmöglich machen;

6. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit dem Fördervertrag entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Fördernehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den Fördernehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem Fördernehmer zu tätigen;
  7. den Förderungsgeber während der Dauer der Laufzeit der Förderung (das ist von der Antragsstellung bis zur förderungstechnischen Kollaudierung) bei der Gründung von Tochterunternehmen, Gesellschaftsum- oder -neugründungen, Änderungen in der Gesellschafterstruktur, Änderungen in der Geschäftsführung sowie bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages/der Statuten beim Fördernehmer im vorhinein schriftlich über Art und Umfang der Änderung zu informieren, wobei diese Verpflichtung dann als erfüllt anzusehen ist, wenn spätestens zum Zeitpunkt einer Antragstellung beim jeweils in Frage kommenden öffentlichen Buch/Register die dort namhaft zu machenden Daten der zuständigen Fachabteilung schriftlich mitgeteilt werden;
  8. dem Förderungsgeber während der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des geförderten Bauvorhabens (das sind 33 Jahre gerechnet ab der förderungstechnischen Kollaudierung), Änderungen gemäß Punkt II.A)6. schriftlich zu melden und bei Veräußerung oder Eigentumsübertragung (entgeltlich oder unentgeltlich) schriftlich zu melden und die Zustimmung hierfür einzuholen.
- B)1. Dem Förderungsgeber steht das Recht zu, bereits gemäß Punkt I.1. ausbezahlte und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn
- a) der Fördernehmer eine seiner auf Grund dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält, oder
  - b) die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst seitens des Fördernehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.
2. Für den Fall, dass über das Vermögen des Fördernehmers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Fördernehmers angeordnet wird, wird vereinbart,
- dass diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
  - dass bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom Fördernehmer nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.
3. Der Fördernehmer ist verpflichtet, Rückerstattungen gemäß Punkt II.B)1. und 2. unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber auf das von der zuständigen Abteilung bekanntgegebene Konto, unter Angabe der im Kopf genannten GZ zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt II.B)1. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln gemäß Punkt I.1.

Bestandteil des  
Gemeinderatsbeschlusses  
Der Schriftführer: .....

- C) Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hier durch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

### **Datenschutzrechtliche Bestimmung**

1. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber und -nehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
2. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters gesetzlich ermächtigt, Daten gemäß Pkt. 1. im notwendigen Ausmaß
  - a) zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
    - an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
    - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständigen Bundesministerium,
    - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
    - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
  - b) für Rückforderungen gemäß § 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000 an das Gericht zu übermitteln.
3. Der Name des Förderungsnehmers oder seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche beim Förderungsgeber verbleibt. Der Förderungsnehmer erhält eine Kopie. Nur auf Wunsch des Förderungsnehmers wird vom Förderungsgeber diese Kopie auf Kosten des Förderungsnehmers mit einer Beglaubigung ausgestattet. Dieser Vertrag wurde von allen Vertragsparteien genau gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.

Graz, am 15. Februar 2018

Graz, am

Der Förderungsgeber:  
Für das Land Steiermark  
Der Abteilungsleiter

Der Förderungsnehmer:

Bestandteil des  
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer: .....



.....  
(Dipl.-Ing. Johann WIEDNER)

.....  
(Stadt Graz)



GZ: ABT14-45Ga172/  
Subventionsnehmeridentifikationscode - SNIC:

## Förderungsvertrag

Kommunale Bauvorhaben

Abgeschlossen zwischen Land Steiermark, p. A. Abteilung 14 - Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Wartingergasse 43, 8010 Graz,  
als Förderungsgeber und

Name:	Stadt Graz Finanz- und Vermögensdirektion
Adresse:	Rathaus, 8010 Graz
Konto Nr.:	AT26 1400 0862 1006 1039

als Förderungsnehmer

### I. Förderungsgewährung:

1. Dem Förderungsnehmer wird vom Förderungsgeber zum Zwecke der Errichtung und/oder Sanierung einer kommunalen Abwasserbeseitigungsanlage gemäß Punkt 2. ein Förderungsbeitrag in der Höhe von

€	154.574,--
in Worten:	einhundertvierundfünfzigtausendfünfhundertvierundsiebzig

gewährt.

bisher ausbezahlt: €	139.116,--	noch auszubezahlen: €	15.458,--
----------------------	------------	-----------------------	-----------

Die Anweisung der noch auszubehahlenden Restrate erfolgt nach Unterfertigung dieses Förderungsvertrages durch den Förderungsnehmer ehest möglich auf das vom Förderungsnehmer bekannt gegebene Konto.

2. Die Förderung wird ausschließlich zur anteiligen Finanzierung des nachstehend genannten Projektes gewährt. Die Realisierung dieses Projektes liegt im öffentlichen Interesse, ist vom Förderungsgeber volkswirtschaftlich erwünscht und bildet den ausschließlichen Förderungsgegenstand.

a) Darstellung des Projektes:

Errichtung und/oder Sanierung der kommunalen Abwasserbeseitigungsanlage

Bauvorhaben	Graz, StG, 82
-------------	---------------

Bestandteil des  
Gemeinderatsbeschlusses  
Der Schriftführer: 

Die förderungsfähigen Anlagenteile werden gemäß den „Förderungsrichtlinien des Landes Steiermark für Abwasseranlagen LGBl. Nr. 134/2006 i.d.g.F.“ festgelegt.

b) Darstellung der Kosten des Projektes:

förderungsfähige Projektkosten gesamt in €	2.208.197,--	ohne Ust
--	--------------	----------

3. Dem Förderungsgeber wurden folgende Nachweise (Indikatoren) vorgelegt:
- Endabrechnung für Abwasserbeseitigungsanlagen ABA EA (Bundesformular 3-fach)
  - Technisches Datenerfassungsblatt ABA EA (Bundesformular 3-fach)
  - Katalog Abwasserbeseitigungsanlagen (mit Gegenüberstellung beantragt/ausgeführt) (Bundesformular 3-fach)
  - Schlussrechnungsnachweis (Bundesformular 3-fach)
  - Rechnungszusammenstellung (Liste aller Rechnungen mit Angabe des Rechnungslegers, des Rechnungsdatums, des ausbezahlten Betrages ohne USt.), (Bundesformular 3-fach in Schriftform und 1-fach in elektronischer Form)
  - Originalrechnungen und Zahlungsbelege
  - Aufstellung zulässiger Eigenleistungen (1-fach falls zutreffend)
  - Angebotsvergleich der ersten drei Bieter (1-fach falls zutreffend)
  - Kollaudierungsbericht (3-fach)
  - Übersichtslageplan (i.d.R. im M = 1 : 5 000, 3-fach)
  - Ausführungsplan (3-fach)
  - Wasserrechtlicher Überprüfungsbescheid in Kopie (1-fach falls erforderlich)
  - Allfällige andere Genehmigungen in Kopie (1-fach falls erforderlich)
  - Kosten-Leistungsrechnung (2-fach)
- Aufstellung aller anderen vom Förderungsnehmer beantragten oder dem Förderungsnehmer gewährten Förderungen von öffentlichen oder privaten Stellen Die Aufstellung hat dabei alle bis zum Zeitpunkt der förderungstechnischen Kollaudierung beantragten und gewährten Förderungen zu umfassen.  
[Wenn der Förderungsnehmer eine Gemeinde oder ein Wasserverband ist, entfällt diese Aufstellung]

## II.

### Bedingungen und Nebenverpflichtungen:

- A) Der Förderungsnehmer verpflichtet sich durch die Unterfertigung dieses Förderungsvertrages,
1. die Nachweise gemäß Punkt I.3. für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren;
  2. den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) des Förderungsnehmers bzw. von überwiegend im Einfluss des Förderungsnehmers stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden;
  3. unwiderruflich sein Einverständnis zur Überprüfung aller dem Förderungsnehmer zuzurechnenden Konten durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung;
  4. die Prüfung seiner gesamten Gebarung betreffend den Zeitraum, für den die Förderung gewährt wurde, zuzulassen, wenn bei Projektförderungen, Basisförderungen und Abgangsdeckungen der Förderungswert € 100.000 übersteigt oder die vom Land Steiermark geleisteten Förderungsmittel einen Anteil von 75% am Gesamtumsatz des Förderungsnehmers in dem Zeitraum, betreffend den die Förderung gewährt wurde, übersteigen;
  5. eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und dem Förderungsgeber alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten sowie alle Ereignisse unverzüglich anzuzeigen, welche die Realisierung des Förderungsgegenstandes während der Laufzeit der Förderung verzögern oder unmöglich machen;

Bestandteil des  
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer: .....  Seite 2 von 4

6. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit dem Fördervertrag entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den Förderungsnehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem Förderungsnehmer zu tätigen;
  7. den Förderungsgeber während der Dauer der Laufzeit der Förderung (das ist von der Antragsstellung bis zur förderungstechnischen Kollaudierung) bei der Gründung von Tochterunternehmen, Gesellschaftsum- oder -neugründungen, Änderungen in der Gesellschafterstruktur, Änderungen in der Geschäftsführung sowie bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages/der Statuten beim Förderungsnehmer im vorhinein schriftlich über Art und Umfang der Änderung zu informieren, wobei diese Verpflichtung dann als erfüllt anzusehen ist, wenn spätestens zum Zeitpunkt einer Antragstellung beim jeweils in Frage kommenden öffentlichen Buch/Register die dort namhaft zu machenden Daten der zuständigen Fachabteilung schriftlich mitgeteilt werden;
  8. dem Förderungsgeber während der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des geförderten Bauvorhabens (das sind 33 Jahre gerechnet ab der förderungstechnischen Kollaudierung), Änderungen gemäß Punkt II.A)6. schriftlich zu melden und bei Veräußerung oder Eigentumsübertragung (entgeltlich oder unentgeltlich) schriftlich zu melden und die Zustimmung hierfür einzuholen.
- B) 1. Dem Förderungsgeber steht das Recht zu, bereits gemäß Punkt I.1. ausbezahlte und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn
- a) der Förderungsnehmer eine seiner auf Grund dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält, oder
  - b) die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst seitens des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.
2. Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungsnehmers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers angeordnet wird, wird vereinbart,
- dass diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
  - dass bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom Förderungsnehmer nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.
3. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, Rückerstattungen gemäß Punkt II.B)1. und 2. unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber auf das von der zuständigen Abteilung bekanntgegebene Konto, unter Angabe der im Kopf genannten GZ zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt II.B)1. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln gemäß Punkt I.1.

Bestandteil des  
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer: .....

- C) Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hie durch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

### **Datenschutzrechtliche Bestimmung**

1. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber und -nehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
2. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters gesetzlich ermächtigt, Daten gemäß Pkt. 1. im notwendigen Ausmaß
  - a) zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
    - an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
    - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständigen Bundesministerium,
    - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
    - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
  - b) für Rückforderungen gemäß § 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000 an das Gericht zu übermitteln.
3. Der Name des Förderungsnehmers oder seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche beim Förderungsgeber verbleibt. Der Förderungsnehmer erhält eine Kopie. Nur auf Wunsch des Förderungsnehmers wird vom Förderungsgeber diese Kopie auf Kosten des Förderungsnehmers mit einer Beglaubigung ausgestattet. Dieser Vertrag wurde von allen Vertragsparteien genau gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.

Graz, am 15. Februar 2018

Graz, am

Der Förderungsgeber:  
Für das Land Steiermark  
Der Abteilungsleiter

Der Förderungsnehmer:

Bestandteil des  
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer: .....

.....  
(Dipl.-Ing. Johann WIEDNER)

.....  
(Stadt Graz)



GZ: ABT14-45Ga183/  
Subventionsnehmeridentifikationscode - SNIC:

## Förderungsvertrag

Kommunale Bauvorhaben

Abgeschlossen zwischen Land Steiermark, p. A. Abteilung 14 - Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Wartingergasse 43, 8010 Graz,  
als Förderungsgeber und

Name:	Stadt Graz Finanz- und Vermögensdirektion
Adresse:	Rathaus, 8010 Graz
Konto Nr.:	AT26 1400 0862 1006 1039

als Förderungsnehmer

I.  
Förderungsgewährung:

Bestandteil des  
Gemeinderatsbeschlusses  
Der Schriftführer: .....

1. Dem Förderungsnehmer wird vom Förderungsgeber zum Zwecke der Errichtung und/oder Sanierung einer kommunalen Abwasserbeseitigungsanlage gemäß Punkt 2. ein Förderungsbeitrag in der Höhe von

€	38.392,--
in Worten:	achtunddreißigtausenddreihundertzweiundneunzig

gewährt.

bisher ausbezahlt: €	34.552,--	noch auszubezahlen: €	3.840,--
----------------------	-----------	-----------------------	----------

Die Anweisung der noch auszubezahlenden Restrate erfolgt nach Unterfertigung dieses Förderungsvertrages durch den Förderungsnehmer ehest möglich auf das vom Förderungsnehmer bekannt gegebene Konto.

2. Die Förderung wird ausschließlich zur anteiligen Finanzierung des nachstehend genannten Projektes gewährt. Die Realisierung dieses Projektes liegt im öffentlichen Interesse, ist vom Förderungsgeber volkswirtschaftlich erwünscht und bildet den ausschließlichen Förderungsgegenstand.

- a) Darstellung des Projektes:  
Errichtung und/oder Sanierung der kommunalen Abwasserbeseitigungsanlage

Bauvorhaben	Graz, StG, 105
-------------	----------------

Die förderungsfähigen Anlagenteile werden gemäß den „Förderungsrichtlinien des Landes Steiermark für Abwasseranlagen LGBl. Nr. 134/2006 i.d.g.F.“ festgelegt.

- b) Darstellung der Kosten des Projektes:

förderungsfähige Projektkosten gesamt in €	548.452,--	ohne Ust
--	------------	----------

3. Dem Förderungsgeber wurden folgende Nachweise (Indikatoren) vorgelegt:

- Endabrechnung für Abwasserbeseitigungsanlagen ABA EA (Bundesformular 3-fach)
- Technisches Datenerfassungsblatt ABA EA (Bundesformular 3-fach)
- Katalog Abwasserbeseitigungsanlagen (mit Gegenüberstellung beantragt/ausgeführt) (Bundesformular 3-fach)
- Schlussrechnungsnachweis (Bundesformular 3-fach)
- Rechnungszusammenstellung (Liste aller Rechnungen mit Angabe des Rechnungslegers, des Rechnungsdatums, des ausbezahlten Betrages ohne USt.), (Bundesformular 3-fach in Schriftform und 1-fach in elektronischer Form)
- Originalrechnungen und Zahlungsbelege
- Aufstellung zulässiger Eigenleistungen (1-fach falls zutreffend)
- Angebotsvergleich der ersten drei Bieter (1-fach falls zutreffend)
- Kollaudierungsbericht (3-fach)
- Übersichtslageplan (i.d.R. im M = 1 : 5 000, 3-fach)
- Ausführungsplan (3-fach)
- Wasserrechtlicher Überprüfungsbescheid in Kopie (1-fach falls erforderlich)
- Allfällige andere Genehmigungen in Kopie (1-fach falls erforderlich)
- Kosten-Leistungsrechnung (2-fach)

## II.

### Bedingungen und Nebenverpflichtungen:

- A) Der Förderungsnehmer verpflichtet sich durch die Unterfertigung dieses Förderungsvertrages,
1. die Nachweise gemäß Punkt I.3. für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren;
  2. den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) des Förderungsnehmers bzw. von überwiegend im Einfluss des Förderungsnehmers stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden;
  3. unwiderruflich sein Einverständnis zur Überprüfung aller dem Förderungsnehmer zuzurechnenden Konten durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung;
  4. eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und dem Förderungsgeber alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten sowie alle Ereignisse unverzüglich anzuzeigen, welche die Realisierung des Förderungsgegenstandes während der Laufzeit der Förderung verzögern oder unmöglich machen;
  5. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit dem Fördervertrag entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den Förderungsnehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem Förderungsnehmer zu tätigen;

Bestandteil des  
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer: .....

6. den Förderungsgeber während der Dauer der Laufzeit der Förderung (das ist von der Antragsstellung bis zur förderungstechnischen Kollaudierung) bei der Gründung von Tochterunternehmen, Gesellschaftsum- oder -neugründungen, Änderungen in der Gesellschafterstruktur, Änderungen in der Geschäftsführung sowie bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages/der Statuten beim Förderungsnehmer im vorhinein schriftlich über Art und Umfang der Änderung zu informieren, wobei diese Verpflichtung dann als erfüllt anzusehen ist, wenn spätestens zum Zeitpunkt einer Antragstellung beim jeweils in Frage kommenden öffentlichen Buch/Register die dort namhaft zu machenden Daten der zuständigen Fachabteilung schriftlich mitgeteilt werden;
  7. dem Förderungsgeber während der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des geförderten Bauvorhabens (das sind 33 Jahre gerechnet ab der förderungstechnischen Kollaudierung), Änderungen gemäß Punkt II.A)6. schriftlich zu melden und bei Veräußerung oder Eigentumsübertragung (entgeltlich oder unentgeltlich) schriftlich zu melden und die Zustimmung hierfür einzuholen.
- B)1. Dem Förderungsgeber steht das Recht zu, bereits gemäß Punkt I.1. ausbezahlte und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn
- a) der Förderungsnehmer eine seiner auf Grund dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält, oder
  - b) die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst seitens des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.
2. Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungsnehmers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers angeordnet wird, wird vereinbart,
- dass diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
  - dass bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom Förderungsnehmer nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.
3. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, Rückerstattungen gemäß Punkt II.B)1. und 2. unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber auf das von der zuständigen Abteilung bekanntgegebene Konto, unter Angabe der im Kopf genannten GZ zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt II.B)1. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln gemäß Punkt I.1.
- C) Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hie durch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

Bestandteil des  
Gemeinderatsbeschlusses  
Der Schriftführer: 

## Datenschutzrechtliche Bestimmung

1. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber und -nehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
2. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters gesetzlich ermächtigt, Daten gemäß Pkt. 1. im notwendigen Ausmaß
  - a) zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
    - an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
    - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständigen Bundesministerium,
    - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
    - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
  - b) für Rückforderungen gemäß § 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000 an das Gericht zu übermitteln.
3. Der Name des Förderungsnehmers oder seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche beim Förderungsgeber verbleibt. Der Förderungsnehmer erhält eine Kopie. Nur auf Wunsch des Förderungsnehmers wird vom Förderungsgeber diese Kopie auf Kosten des Förderungsnehmers mit einer Beglaubigung ausgestattet. Dieser Vertrag wurde von allen Vertragsparteien genau gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.

Graz, am 15. Februar 2018

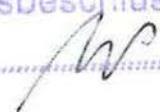
Graz, am

Der Förderungsgeber:  
Für das Land Steiermark  
Der Abteilungsleiter

Der Förderungsnehmer:

.....  
(Dipl.-Ing. Johann WIEDNER)

.....  
(Stadt Graz)

Bestandteil des  
Gemeinderatsbeschlusses  
Der Schriftführer: 



GZ: ABT14-45Ga180/  
Subventionsnehmeridentifikationscode - SNIC:

## Förderungsvertrag

Kommunale Bauvorhaben

Abgeschlossen zwischen Land Steiermark, p. A. Abteilung 14 - Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Wartingergasse 43, 8010 Graz,  
als Förderungsgeber und

Name:	Stadt Graz Finanz- und Vermögensdirektion
Adresse:	Rathaus, 8010 Graz
Konto Nr.:	AT26 1400 0862 1006 1039

als Förderungsnehmer

I.  
Förderungsgewährung:

Bestandteil des  
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer: .....

1. Dem Förderungsnehmer wird vom Förderungsgeber zum Zwecke der Errichtung und/oder Sanierung einer kommunalen Abwasserbeseitigungsanlage gemäß Punkt 2. ein Förderungsbeitrag in der Höhe von

€	22.936,--
in Worten:	zweiundzwanzigtausendneuhundertsechunddreißig

gewährt.

bisher ausbezahlt: €	20.787,--	noch auszubezahlen: €	2.149,--
----------------------	-----------	-----------------------	----------

Die Anweisung der noch auszubehahlenden Restrate erfolgt nach Unterfertigung dieses Förderungsvertrages durch den Förderungsnehmer ehest möglich auf das vom Förderungsnehmer bekannt gegebene Konto.

2. Die Förderung wird ausschließlich zur anteiligen Finanzierung des nachstehend genannten Projektes gewährt. Die Realisierung dieses Projektes liegt im öffentlichen Interesse, ist vom Förderungsgeber volkswirtschaftlich erwünscht und bildet den ausschließlichen Förderungsgegenstand.

- a) Darstellung des Projektes:  
Errichtung und/oder Sanierung der kommunalen Abwasserbeseitigungsanlage

Bauvorhaben	Graz, StG, 122
-------------	----------------

Die förderungsfähigen Anlagenteile werden gemäß den „Förderungsrichtlinien des Landes Steiermark für Abwasseranlagen LGBl. Nr. 134/2006 i.d.g.F.“ festgelegt.

- b) Darstellung der Kosten des Projektes:

förderungsfähige Projektkosten gesamt in €	327.652,--	ohne Ust
--	------------	----------

3. Dem Förderungsgeber wurden folgende Nachweise (Indikatoren) vorgelegt:

- Endabrechnung für Abwasserbeseitigungsanlagen ABA EA (Bundesformular 3-fach)
- Technisches Datenerfassungsblatt ABA EA (Bundesformular 3-fach)
- Katalog Abwasserbeseitigungsanlagen (mit Gegenüberstellung beantragt/ausgeführt) (Bundesformular 3-fach)
- Schlussrechnungsnachweis (Bundesformular 3-fach)
- Rechnungszusammenstellung (Liste aller Rechnungen mit Angabe des Rechnungslegers, des Rechnungsdatums, des ausbezahlten Betrages ohne USt.), (Bundesformular 3-fach in Schriftform und 1-fach in elektronischer Form)
- Originalrechnungen und Zahlungsbelege
- Aufstellung zulässiger Eigenleistungen (1-fach falls zutreffend)
- Angebotsvergleich der ersten drei Bieter (1-fach falls zutreffend)
- Kollaudierungsbericht (3-fach)
- Übersichtslageplan (i.d.R. im M = 1 : 5 000, 3-fach)
- Ausführungsplan (3-fach)
- Wasserrechtlicher Überprüfungsbescheid in Kopie (1-fach falls erforderlich)
- Allfällige andere Genehmigungen in Kopie (1-fach falls erforderlich)
- Kosten-Leistungsrechnung (2-fach)

Bestandteil des  
Gemeinderatsbeschlusses

II.

### Bedingungen und Nebenverpflichtungen:

Der Schriftführer: .....

- A) Der Förderungsnehmer verpflichtet sich durch die Unterfertigung dieses Förderungsvertrages,
1. die Nachweise gemäß Punkt I.3. für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren;
  2. den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) des Förderungsnehmers bzw. von überwiegend im Einfluss des Förderungsnehmers stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden;
  3. unwiderruflich sein Einverständnis zur Überprüfung aller dem Förderungsnehmer zuzurechnenden Konten durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung;
  4. eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und dem Förderungsgeber alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten sowie alle Ereignisse unverzüglich anzuzeigen, welche die Realisierung des Förderungsgegenstandes während der Laufzeit der Förderung verzögern oder unmöglich machen;
  5. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit dem Fördervertrag entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den Förderungsnehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem Förderungsnehmer zu tätigen;
  6. dem Förderungsgeber während der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des geförderten Bauvorhabens (das sind 33 Jahre gerechnet ab der förderungstechnischen Kollaudierung), bei Veräußerung oder Eigentumsübertragung (entgeltlich oder unentgeltlich) schriftlich zu melden und die Zustimmung hierfür einzuholen.

- B)1. Dem Förderungsgeber steht das Recht zu, bereits gemäß Punkt I.1. ausbezahlte und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn
- a) der Förderungsnehmer eine seiner auf Grund dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält, oder
  - b) die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst seitens des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.
2. Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungsnehmers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers angeordnet wird, wird vereinbart,
- dass diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
  - dass bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom Förderungsnehmer nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.
3. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, Rückerstattungen gemäß Punkt II.B)1. und 2. unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber auf das von der zuständigen Abteilung bekanntgegebene Konto, unter Angabe der im Kopf genannten GZ zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt II.B)1. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln gemäß Punkt I.1.
- C) Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hie durch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

Bestandteil des  
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer: .....

## Datenschutzrechtliche Bestimmung

1. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber und -nehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
2. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters gesetzlich ermächtigt, Daten gemäß Pkt. 1. im notwendigen Ausmaß
  - a) zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
    - an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
    - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständigen Bundesministerium,
    - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
    - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
  - b) für Rückforderungen gemäß § 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000 an das Gericht zu übermitteln.
3. Der Name des Förderungsnehmers oder seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche beim Förderungsgeber verbleibt. Der Förderungsnehmer erhält eine Kopie. Nur auf Wunsch des Förderungsnehmers wird vom Förderungsgeber diese Kopie auf Kosten des Förderungsnehmers mit einer Beglaubigung ausgestattet. Dieser Vertrag wurde von allen Vertragsparteien genau gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.

Graz, am 15. Februar 2018

Graz, am

Der Förderungsgeber:  
Für das Land Steiermark  
Der Abteilungsleiter

Der Förderungsnehmer:

Bestandteil des  
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer: .....

.....  
(Dipl.-Ing. Johann WIEDNER)

.....  
(Stadt Graz)



GZ: ABT14-45Ga179/  
Subventionsnehmeridentifikationscode - SNIC:

## Förderungsvertrag

Kommunale Bauvorhaben

Abgeschlossen zwischen Land Steiermark, p. A. Abteilung 14 - Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Wartingergasse 43, 8010 Graz,

als Förderungsgeber und

Name:	Stadt Graz Finanz- und Vermögensdirektion
Adresse:	Rathaus, 8010 Graz
Konto Nr.:	AT26 1400 0862 1006 1039

als Förderungsnehmer

Bestandteil des  
Gemeinderatsbeschlusses

I.  
Förderungsgewährung:

Der Schriftführer: .....

1. Dem Förderungsnehmer wird vom Förderungsgeber zum Zwecke der Errichtung und/oder Sanierung einer kommunalen Abwasserbeseitigungsanlage gemäß Punkt 2. ein Förderungsbeitrag in der Höhe von

€	2.861,--
in Worten:	zweitausendachthunderteinundsechzig

gewährt.

bisher ausbezahlt: €	2.611,--	noch auszubezahlen: €	250,--
----------------------	----------	-----------------------	--------

Die Anweisung der noch auszubezahlenden Restrate erfolgt nach Unterfertigung dieses Förderungsvertrages durch den Förderungsnehmer ehest möglich auf das vom Förderungsnehmer bekannt gegebene Konto.

2. Die Förderung wird ausschließlich zur anteiligen Finanzierung des nachstehend genannten Projektes gewährt. Die Realisierung dieses Projektes liegt im öffentlichen Interesse, ist vom Förderungsgeber volkswirtschaftlich erwünscht und bildet den ausschließlichen Förderungsgegenstand.

a) Darstellung des Projektes:

Errichtung und/oder Sanierung der kommunalen Abwasserbeseitigungsanlage

Bauvorhaben	Graz, StG, 135
-------------	----------------

Die förderungsfähigen Anlagenteile werden gemäß den „Förderungsrichtlinien des Landes Steiermark für Abwasseranlagen LGBl. Nr. 134/2006 i.d.g.F.“ festgelegt.

b) Darstellung der Kosten des Projektes:

förderungsfähige Projektkosten gesamt in €	40.869,--	ohne Ust
--	-----------	----------

3. Dem Förderungsgeber wurden folgende Nachweise (Indikatoren) vorgelegt:

- Endabrechnung für Abwasserbeseitigungsanlagen ABA EA (Bundesformular 3-fach)
- Technisches Datenerfassungsblatt ABA EA (Bundesformular 3-fach)
- Katalog Abwasserbeseitigungsanlagen (mit Gegenüberstellung beantragt/ausgeführt) (Bundesformular 3-fach)
- Schlussrechnungsnachweis (Bundesformular 3-fach)
- Rechnungszusammenstellung (Liste aller Rechnungen mit Angabe des Rechnungslegers, des Rechnungsdatums, des ausbezahlten Betrages ohne USt.), (Bundesformular 3-fach in Schriftform und 1-fach in elektronischer Form)
- Originalrechnungen und Zahlungsbelege
- Aufstellung zulässiger Eigenleistungen (1-fach falls zutreffend)
- Angebotsvergleich der ersten drei Bieter (1-fach falls zutreffend)
- Kollaudierungsbericht (3-fach)
- Übersichtslageplan (i.d.R. im M = 1 : 5 000, 3-fach)
- Ausführungsplan (3-fach)
- Wasserrechtlicher Überprüfungsbescheid in Kopie (1-fach falls erforderlich)
- Allfällige andere Genehmigungen in Kopie (1-fach falls erforderlich)
- Kosten-Leistungsrechnung (2-fach)

## II.

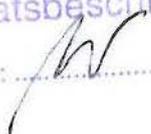
### Bedingungen und Nebenverpflichtungen:

Bestandteil des  
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer: .....

- A) Der Förderungsnehmer verpflichtet sich durch die Unterfertigung dieses Förderungsvertrages,
1. die Nachweise gemäß Punkt I.3. für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren;
  2. den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) des Förderungsnehmers bzw. von überwiegend im Einfluss des Förderungsnehmers stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden;
  3. unwiderruflich sein Einverständnis zur Überprüfung aller dem Förderungsnehmer zuzurechnenden Konten durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung;
  4. eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und dem Förderungsgeber alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten sowie alle Ereignisse unverzüglich anzuzeigen, welche die Realisierung des Förderungsgegenstandes während der Laufzeit der Förderung verzögern oder unmöglich machen;
  5. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit dem Fördervertrag entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den Förderungsnehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem Förderungsnehmer zu tätigen;
  6. dem Förderungsgeber während der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des geförderten Bauvorhabens (das sind 33 Jahre gerechnet ab der förderungstechnischen Kollaudierung), bei Veräußerung oder Eigentumsübertragung (entgeltlich oder unentgeltlich) schriftlich zu melden und die Zustimmung hierfür einzuholen.

- B) 1. Dem Förderungsgeber steht das Recht zu, bereits gemäß Punkt I.1. ausbezahlte und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn
- a) der Förderungsnehmer eine seiner auf Grund dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält, oder
  - b) die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst seitens des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.
2. Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungsnehmers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers angeordnet wird, wird vereinbart,
- dass diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
  - dass bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom Förderungsnehmer nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.
3. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, Rückerstattungen gemäß Punkt II.B)1. und 2. unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber auf das von der zuständigen Abteilung bekanntgegebene Konto, unter Angabe der im Kopf genannten GZ zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt II.B)1. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln gemäß Punkt I.1.
- C) Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hie durch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

Bestandteil des  
Gemeinderatsbeschlusses  
Der Schriftführer: 

## **Datenschutzrechtliche Bestimmung**

1. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber und -nehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
2. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters gesetzlich ermächtigt, Daten gemäß Pkt. 1. im notwendigen Ausmaß
  - a) zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
    - an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
    - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständigen Bundesministerium,
    - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
    - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
  - b) für Rückforderungen gemäß § 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000 an das Gericht zu übermitteln.
3. Der Name des Förderungsnehmers oder seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche beim Förderungsgeber verbleibt. Der Förderungsnehmer erhält eine Kopie. Nur auf Wunsch des Förderungsnehmers wird vom Förderungsgeber diese Kopie auf Kosten des Förderungsnehmers mit einer Beglaubigung ausgestattet. Dieser Vertrag wurde von allen Vertragsparteien genau gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.

Graz, am 15. Februar 2018

Graz, am

Der Förderungsgeber:  
Für das Land Steiermark  
Der Abteilungsleiter

Der Förderungsnehmer:

.....  
(Dipl.-Ing. Johann WIEDNER)

.....  
(Stadt Graz)

Bestandteil des  
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer: .....



GZ: ABT14-45Ga181/  
Subventionsnehmeridentifikationscode - SNIC:

## Förderungsvertrag

Kommunale Bauvorhaben

Abgeschlossen zwischen Land Steiermark, p. A. Abteilung 14 - Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Wartingergasse 43, 8010 Graz,  
als Förderungsgeber und

Name:	Stadt Graz Finanz- und Vermögensdirektion
Adresse:	Rathaus, 8010 Graz
Konto Nr.:	AT26 1400 0862 1006 1039

als Förderungsnehmer

I.  
Förderungsgewährung:

Bestandteil des  
Gemeinderatsbeschlusses  
Der Schriftführer: .....

1. Dem Förderungsnehmer wird vom Förderungsgeber zum Zwecke der Errichtung und/oder Sanierung einer kommunalen Abwasserbeseitigungsanlage gemäß Punkt 2. ein Förderungsbeitrag in der Höhe von

€	30.559,--
in Worten:	dreißigtausendfünfhundertneunundfünfzig

gewährt.

bisher ausbezahlt: €	27.503,--	noch auszubezahlen: €	3.056,--
----------------------	-----------	-----------------------	----------

Die Anweisung der noch auszubezahlenden Restrate erfolgt nach Unterfertigung dieses Förderungsvertrages durch den Förderungsnehmer ehest möglich auf das vom Förderungsnehmer bekannt gegebene Konto.

2. Die Förderung wird ausschließlich zur anteiligen Finanzierung des nachstehend genannten Projektes gewährt. Die Realisierung dieses Projektes liegt im öffentlichen Interesse, ist vom Förderungsgeber volkswirtschaftlich erwünscht und bildet den ausschließlichen Förderungsgegenstand.

- a) Darstellung des Projektes:  
Errichtung und/oder Sanierung der kommunalen Abwasserbeseitigungsanlage

Bauvorhaben	Graz, StG, 147
-------------	----------------

Die förderungsfähigen Anlagenteile werden gemäß den „Förderungsrichtlinien des Landes Steiermark für Abwasseranlagen LGBl. Nr. 134/2006 i.d.g.F.“ festgelegt.

- b) Darstellung der Kosten des Projektes:

förderungsfähige Projektkosten gesamt in €	436.562,--	ohne Ust
--	------------	----------

3. Dem Förderungsgeber wurden folgende Nachweise (Indikatoren) vorgelegt:

- Endabrechnung für Abwasserbeseitigungsanlagen ABA EA (Bundesformular 3-fach)
- Technisches Datenerfassungsblatt ABA EA (Bundesformular 3-fach)
- Katalog Abwasserbeseitigungsanlagen (mit Gegenüberstellung beantragt/ausgeführt) (Bundesformular 3-fach)
- Schlussrechnungsnachweis (Bundesformular 3-fach)
- Rechnungszusammenstellung (Liste aller Rechnungen mit Angabe des Rechnungslegers, des Rechnungsdatums, des ausbezahlten Betrages ohne USt.), (Bundesformular 3-fach in Schriftform und 1-fach in elektronischer Form)
- Originalrechnungen und Zahlungsbelege
- Aufstellung zulässiger Eigenleistungen (1-fach falls zutreffend)
- Angebotsvergleich der ersten drei Bieter (1-fach falls zutreffend)
- Kollaudierungsbericht (3-fach)
- Übersichtslageplan (i.d.R. im M = 1 : 5 000, 3-fach)
- Ausführungsplan (3-fach)
- Wasserrechtlicher Überprüfungsbescheid in Kopie (1-fach falls erforderlich)
- Allfällige andere Genehmigungen in Kopie (1-fach falls erforderlich)
- Kosten-Leistungsrechnung (2-fach)

## II.

### Bedingungen und Nebenverpflichtungen:

- A) Der Förderungsnehmer verpflichtet sich durch die Unterfertigung dieses Förderungsvertrages,
1. die Nachweise gemäß Punkt I.3. für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren;
  2. den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) des Förderungsnehmers bzw. von überwiegend im Einfluss des Förderungsnehmers stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden;
  3. unwiderruflich sein Einverständnis zur Überprüfung aller dem Förderungsnehmer zuzurechnenden Konten durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung;
  4. eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und dem Förderungsgeber alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten sowie alle Ereignisse unverzüglich anzuzeigen, welche die Realisierung des Förderungsgegenstandes während der Laufzeit der Förderung verzögern oder unmöglich machen;
  5. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit dem Fördervertrag entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den Förderungsnehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem Förderungsnehmer zu tätigen;

Bestandteil des  
Gemeinderatsbeschlusses  
Der Schriftführer: 

6. den Förderungsgeber während der Dauer der Laufzeit der Förderung (das ist von der Antragsstellung bis zur förderungstechnischen Kollaudierung) bei der Gründung von Tochterunternehmen, Gesellschaftsum- oder -neugründungen, Änderungen in der Gesellschafterstruktur, Änderungen in der Geschäftsführung sowie bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages/der Statuten beim Förderungsnehmer im vorhinein schriftlich über Art und Umfang der Änderung zu informieren, wobei diese Verpflichtung dann als erfüllt anzusehen ist, wenn spätestens zum Zeitpunkt einer Antragstellung beim jeweils in Frage kommenden öffentlichen Buch/Register die dort namhaft zu machenden Daten der zuständigen Fachabteilung schriftlich mitgeteilt werden;
7. dem Förderungsgeber während der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des geförderten Bauvorhabens (das sind 33 Jahre gerechnet ab der förderungstechnischen Kollaudierung), Änderungen gemäß Punkt II.A)6. schriftlich zu melden und bei Veräußerung oder Eigentumsübertragung (entgeltlich oder unentgeltlich) schriftlich zu melden und die Zustimmung hierfür einzuholen.
- B)1. Dem Förderungsgeber steht das Recht zu, bereits gemäß Punkt I.1. ausbezahlte und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn
- a) der Förderungsnehmer eine seiner auf Grund dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält, oder
  - b) die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst seitens des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.
2. Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungsnehmers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers angeordnet wird, wird vereinbart,
- dass diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
  - dass bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom Förderungsnehmer nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.
3. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, Rückerstattungen gemäß Punkt II.B)1. und 2. unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber auf das von der zuständigen Abteilung bekanntgegebene Konto, unter Angabe der im Kopf genannten GZ zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt II.B)1. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln gemäß Punkt I.1.
- C) Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hie durch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

Bestandteil des  
Gemeinderatsbeschlusses  
Der Schriftführer: .....

## Datenschutzrechtliche Bestimmung

1. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber und -nehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
2. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters gesetzlich ermächtigt, Daten gemäß Pkt. 1. im notwendigen Ausmaß
  - a) zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
    - an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
    - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständigen Bundesministerium,
    - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
    - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
  - b) für Rückforderungen gemäß § 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000 an das Gericht zu übermitteln.
3. Der Name des Förderungsnehmers oder seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche beim Förderungsgeber verbleibt. Der Förderungsnehmer erhält eine Kopie. Nur auf Wunsch des Förderungsnehmers wird vom Förderungsgeber diese Kopie auf Kosten des Förderungsnehmers mit einer Beglaubigung ausgestattet. Dieser Vertrag wurde von allen Vertragsparteien genau gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.

Graz, am 15. Februar 2018

Graz, am

Der Förderungsgeber:  
Für das Land Steiermark  
Der Abteilungsleiter

Der Förderungsnehmer:

Bestandteil des  
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer: .....

.....  
(Dipl.-Ing. Johann WIEDNER)

.....  
(Stadt Graz)



GZ: ABT14-45Ga184/  
Subventionsnehmeridentifikationscode - SNIC:

## Förderungsvertrag

Kommunale Bauvorhaben

Abgeschlossen zwischen Land Steiermark, p. A. Abteilung 14 - Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Wartingergasse 43, 8010 Graz,  
als Förderungsgeber und

Name:	Stadt Graz Finanz- und Vermögensdirektion
Adresse:	Rathaus, 8010 Graz
Konto Nr.:	AT26 1400 0862 1006 1039

als Förderungsnehmer

I.  
Förderungsgewährung:

Bestandteil des  
Gemeinderatsbeschlusses

1. Dem Förderungsnehmer wird vom Förderungsgeber zum Zwecke der Errichtung und/oder Sanierung einer kommunalen Abwasserbeseitigungsanlage gemäß Punkt 2. ein Förderungsbeitrag in der Höhe von

€	26.000,--
in Worten:	sechszwanzigtausend

gewährt.

bisher ausbezahlt: €	23.400,--	noch auszubezahlen: €	2.600,--
----------------------	-----------	-----------------------	----------

Die Anweisung der noch auszubehandelnden Restrate erfolgt nach Unterfertigung dieses Förderungsvertrages durch den Förderungsnehmer ehest möglich auf das vom Förderungsnehmer bekannt gegebene Konto.

2. Die Förderung wird ausschließlich zur anteiligen Finanzierung des nachstehend genannten Projektes gewährt. Die Realisierung dieses Projektes liegt im öffentlichen Interesse, ist vom Förderungsgeber volkswirtschaftlich erwünscht und bildet den ausschließlichen Förderungsgegenstand.

a) Darstellung des Projektes:

Errichtung und/oder Sanierung der kommunalen Abwasserbeseitigungsanlage

Bauvorhaben	Graz, StG, 150
-------------	----------------

Die förderungsfähigen Anlagenteile werden gemäß den „Förderungsrichtlinien des Landes Steiermark für Abwasseranlagen LGBl. Nr. 134/2006 i.d.g.F.“ festgelegt.

b) Darstellung der Kosten des Projektes:

förderungsfähige Projektkosten gesamt in €	371.430,--	ohne Ust
--	------------	----------

3. Dem Förderungsgeber wurden folgende Nachweise (Indikatoren) vorgelegt:

- Endabrechnung für Abwasserbeseitigungsanlagen ABA EA (Bundesformular 3-fach)
- Technisches Datenerfassungsblatt ABA EA (Bundesformular 3-fach)
- Katalog Abwasserbeseitigungsanlagen (mit Gegenüberstellung beantragt/ausgeführt) (Bundesformular 3-fach)
- Schlussrechnungsnachweis (Bundesformular 3-fach)
- Rechnungszusammenstellung (Liste aller Rechnungen mit Angabe des Rechnungslegers, des Rechnungsdatums, des ausbezahlten Betrages ohne USt.), (Bundesformular 3-fach in Schriftform und 1-fach in elektronischer Form)
- Originalrechnungen und Zahlungsbelege
- Aufstellung zulässiger Eigenleistungen (1-fach falls zutreffend)
- Angebotsvergleich der ersten drei Bieter (1-fach falls zutreffend)
- Kollaudierungsbericht (3-fach)
- Übersichtslageplan (i.d.R. im M = 1 : 5 000, 3-fach)
- Ausführungsplan (3-fach)
- Wasserrechtlicher Überprüfungsbescheid in Kopie (1-fach falls erforderlich)
- Allfällige andere Genehmigungen in Kopie (1-fach falls erforderlich)
- Kosten-Leistungsrechnung (2-fach)

## II.

### Bedingungen und Nebenverpflichtungen:

Bestandteil des  
Gemeinderatsbeschlusses  
Schriftführer: .....

- A) Der Förderungsnehmer verpflichtet sich durch die Unterfertigung dieses Förderungsvertrages,
1. die Nachweise gemäß Punkt I.3. für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren;
  2. den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) des Förderungsnehmers bzw. von überwiegend im Einfluss des Förderungsnehmers stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden;
  3. unwiderruflich sein Einverständnis zur Überprüfung aller dem Förderungsnehmer zuzurechnenden Konten durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung;
  4. eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und dem Förderungsgeber alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten sowie alle Ereignisse unverzüglich anzuzeigen, welche die Realisierung des Förderungsgegenstandes während der Laufzeit der Förderung verzögern oder unmöglich machen;
  5. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit dem Fördervertrag entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den Förderungsnehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem Förderungsnehmer zu tätigen;
  6. dem Förderungsgeber während der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des geförderten Bauvorhabens (das sind 33 Jahre gerechnet ab der förderungstechnischen Kollaudierung), bei Veräußerung oder Eigentumsübertragung (entgeltlich oder unentgeltlich) schriftlich zu melden und die Zustimmung hierfür einzuholen.

- B) 1. Dem Förderungsgeber steht das Recht zu, bereits gemäß Punkt I.1. ausbezahlte und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn
- a) der Förderungsnehmer eine seiner auf Grund dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält, oder
  - b) die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst seitens des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.
2. Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungsnehmers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers angeordnet wird, wird vereinbart,
- dass diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
  - dass bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom Förderungsnehmer nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.
3. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, Rückerstattungen gemäß Punkt II.B)1. und 2. unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber auf das von der zuständigen Abteilung bekanntgegebene Konto, unter Angabe der im Kopf genannten GZ zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt II.B)1. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln gemäß Punkt I.1.
- C) Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hier durch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

Bestandteil des  
Gemeinderatsbeschlusses  
Der Schriftführer: .....

## **Datenschutzrechtliche Bestimmung**

1. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber und -nehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
2. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters gesetzlich ermächtigt, Daten gemäß Pkt. 1. im notwendigen Ausmaß
  - a) zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
    - an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
    - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständigen Bundesministerium,
    - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
    - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
  - b) für Rückforderungen gemäß § 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000 an das Gericht zu übermitteln.
3. Der Name des Förderungsnehmers oder seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche beim Förderungsgeber verbleibt. Der Förderungsnehmer erhält eine Kopie. Nur auf Wunsch des Förderungsnehmers wird vom Förderungsgeber diese Kopie auf Kosten des Förderungsnehmers mit einer Beglaubigung ausgestattet. Dieser Vertrag wurde von allen Vertragsparteien genau gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.

Graz, am 15. Februar 2018

Graz, am

Der Förderungsgeber:  
Für das Land Steiermark  
Der Abteilungsleiter

Der Förderungsnehmer:

.....  
(Dipl.-Ing. Johann WIEDNER)

.....  
(Stadt Graz)

Bestandteil des  
Gemeinderatsbeschlusses  
Der Schriftführer: .....